

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1968

Ausgegeben am 7. Juni 1968

46. Stück

- 182.** Verordnung: Flaschenverordnung
- 183.** Verordnung: Festlegung des Zeitpunktes, nach dem Flaschen, die den Bestimmungen der Flaschenverordnung nicht entsprechen, zur Abgabe von flüssigen Lebensmitteln im öffentlichen Verkehr nicht mehr verwendet werden dürfen
- 184.** Kundmachung: Teilweise Aufhebung des § 12 des Gehaltsgesetzes 1956 durch den Verfassungsgerichtshof
- 185.** Kundmachung: Aufhebung einiger Worte im § 81 Abs. 2 des Berggesetzes durch den Verfassungsgerichtshof
- 186.** Kundmachung: Teilweise Aufhebung der §§ 2 und 4 der Vordienstzeitenverordnung 1957 durch den Verfassungsgerichtshof

182. Verordnung des Bundesministeriums für Bauten und Technik vom 15. Mai 1968, womit für Flaschen, die zur Aufnahme flüssiger Lebensmittel bestimmt sind, eichrechtliche Vorschriften erlassen werden (Flaschenverordnung)

Auf Grund der §§ 19 und 24 bis 26 des Maß- und Eichgesetzes (MEG.), BGBl. Nr. 152/1950, in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Z. 11 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 70/1966 wird verordnet:

§ 1. (1) Gemäß § 26 Abs. 1 des MEG. werden folgende Flaschennenninhalte zugelassen:
 2 l; 1,5 l; 1 l; 0,75 l; 0,7 l; 0,5 l; 0,35 l; 0,25 l; 0,2 l; 0,175 l; 0,125 l; 0,1 l.

(2) Flaschen für Suppenwürze werden auch mit den Nenninhalten 1,1 l und 0,4 l zugelassen.

(3) Flaschen für Bier und für Mineralwasser werden auch mit dem Nenninhalt 0,33 l zugelassen.

§ 2. (1) Flaschen mit den in der nachstehenden Tabelle angegebenen Nenninhalten müssen „gestrichen voll“ einen Rauminhalt aufweisen, der zwischen den in dieser Tabelle angeführten Mindest- und Höchstwerten liegt.

Nenninhalt Liter	Rauminhalt „gestrichen voll“	
	mindestens Liter	höchstens Liter
2	2,020	2,100
1,5	1,510	1,570
1	1,010	1,050
0,75	0,760	0,800
0,7	0,710	0,750
0,5	0,505	0,535
0,35	0,355	0,385
0,25	0,255	0,275
0,2	0,205	0,225
0,175	0,180	0,200
0,125	0,130	0,150
0,1	0,105	0,125

(2) Flaschen für Suppenwürze mit den in der nachstehenden Tabelle angegebenen Nenninhalten müssen „gestrichen voll“ einen Rauminhalt aufweisen, der zwischen den in dieser Tabelle angeführten Mindest- und Höchstwerten liegt.

Nenninhalt Liter	Rauminhalt „gestrichen voll“	
	mindestens Liter	höchstens Liter
1,1	1,130	1,170
0,4	0,420	0,450

(3) Flaschen für Bier und für Mineralwasser mit dem Nenninhalt 0,33 l müssen „gestrichen voll“ einen Rauminhalt aufweisen, der zwischen 0,335 und 0,365 l liegt.

(4) Flaschen für Milcherzeugnisse mit einem inneren Halsdurchmesser über 25 mm dürfen auch so hergestellt sein; daß sie „gestrichen voll“ einen Rauminhalt aufweisen, der zwischen den nachfolgend angeführten Mindest- und Höchstwerten liegt.

Nenninhalt Liter	Rauminhalt „gestrichen voll“	
	mindestens Liter	höchstens Liter
0,25	0,255	0,280
0,125	0,130	0,155

§ 3. (1) Flaschen, die den Bestimmungen dieser Verordnung unterliegen, müssen aus Glas, Porzellan, Steinzeug oder anderen formfesten Werkstoffen hergestellt sein.

(2) Für den einmaligen Gebrauch bestimmte Flaschen dürfen auch aus elastischen Werkstoffen hergestellt sein, wenn sie so beschaffen und ausgeführt sind, daß ihr Rauminhalt „gestrichen voll“ sowohl während des Füllvorganges, für den sie bestimmt sind, als auch nach dessen Beendigung innerhalb der Mindest- und Höchstwerte gemäß § 2 liegt.

§ 4. Der Nenninhalt ist nach § 1 zu bezeichnen, wobei die Einheit durch das Zeichen „l“ oder durch das Wort „Liter“ auszudrücken ist.

§ 5. Die Bezeichnung des Nenninhaltes und das Herstellerzeichen (§ 24 MEG.) sind außen am Flaschenboden oder Flaschenkörper deutlich und untrennbar anzubringen.

§ 6. Die Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 11. Juli 1953, BGBl. Nr. 123, womit für Flaschen, die zur Aufnahme flüssiger Lebensmittel bestimmt sind, eichrechtliche Vorschriften erlassen werden (Flaschenverordnung) tritt außer Kraft.

Kotzina

183. Verordnung des Bundesministeriums für Bauten und Technik vom 15. Mai 1968, mit der der Zeitpunkt festgelegt wird, nach dem Flaschen, die den Bestimmungen der Flaschenverordnung, BGBl. Nr. 182/1968, nicht entsprechen, zur Abgabe von flüssigen Lebensmitteln im öffentlichen Verkehr nicht mehr verwendet werden dürfen

Auf Grund des § 31 des Maß- und Eichgesetzes, BGBl. Nr. 152/1950, in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Z. 11 des Bundesgesetzes Nr. 70/1966 wird verordnet:

Flaschen, die den Vorschriften der Flaschenverordnung, BGBl. Nr. 182/1968 nicht entsprechen, dürfen nach dem 1. Jänner 1970 zur Abgabe von flüssigen Lebensmitteln im öffentlichen Verkehr nicht mehr verwendet werden.

Kotzina

184. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 16. Mai 1968 über die teilweise Aufhebung des § 12 des Gehaltsgesetzes 1956 durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 140 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und gemäß den Bestimmungen der §§ 64 und 65 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 22. März 1968, G 32, 33/67, V 12/66, V 42, 43/67-12 — der Bundesregierung am 14. Mai 1968 zugestellt —, den § 12 Abs. 1 erster Halbsatz und den § 12 Abs. 2 erster Satz des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, in der Fassung der 7. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 89/1963, als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Diese Aufhebung wird mit dem Ablauf des 28. Feber 1969 wirksam.

(3) Frühere gesetzliche Vorschriften treten nicht wieder in Kraft.

Klaus

185. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 20. Mai 1968 über die Aufhebung einiger Worte im § 81 Abs. 2 des Berggesetzes, BGBl. Nr. 73/1954, durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 140 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und gemäß den Bestimmungen der §§ 64 und 65 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 11. März 1968, G 25/67, zugestellt dem Bundeskanzleramt am 16. Mai 1968, die im § 81 Abs. 2 des Berggesetzes, BGBl. Nr. 73/1954, enthaltenen Worte: „sowie sinngemäß die nach der Art der Anlage sonst in Betracht kommenden“ als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 28. Feber 1969 in Kraft.

(3) Frühere gesetzliche Vorschriften treten nicht wieder in Kraft.

Klaus

186. Kundmachung der Bundesregierung vom 21. Mai 1968 über die teilweise Aufhebung der §§ 2 und 4 der Vordienstzeitenverordnung 1957 durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 139 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und gemäß den Bestimmungen der §§ 60 und 61 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 22. März 1968, G 32, 33/67, V 12/66, V 42, 43/67-12 — der Bundesregierung am 14. Mai 1968 zugestellt —, folgende Bestimmungen der Verordnung der Bundesregierung vom 5. November 1957, BGBl. Nr. 228, über die Anrechnung von Vordienstzeiten für die Vorrückung (Vordienstzeitenverordnung 1957) als gesetzwidrig aufgehoben:

1. den § 2 Abs. 2 lit. a, lit. b und lit. c, und zwar:

aa) lit. a und lit. b in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 103/1963,

bb) lit. c in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 275/1967 sowie

2. den ersten und zweiten Satz des § 4 Abs. 2, den zweiten Satz in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 103/1963.

(2) Diese Aufhebung wird mit dem Ablauf des 31. August 1968 wirksam.

Klaus	Withalm	Soronic	Klecatsky
Piff	Rehor	Koren	Schleinzer
Mitterer	Weiß	Prader	Platzer
			Kotzina